

Universitätsstadt Tübingen
Fachbereich Kommunales
Westphal, Jens Telefon: 07071 204-1824
Gesch. Z.: 101/We/

Vorlage 260/2025
Datum 05.12.2025

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Bezug:

Anlagen: Anlage 1 - Änderungssatzung
Anlage 2 - Synopse
Anlage 3 - Gebührenkalkulation
Anlage 4 - Berechnung der Stundenwerte für Entgeltgruppen

Beschlussantrag:

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird entsprechend Anlage 1 geändert.

Finanzielle Auswirkungen

Es wird mit Mehreinnahmen in Höhe von ca. 150.000 Euro gerechnet.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde eine Neukalkulation verschiedener Gebühren vorgenommen.

Die Gebühren aus dem Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Baurechtsbehörde sind bereits fertig berechnet. Für Änderungen am Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungsbehörde sowie am allgemeinen Gebührenverzeichnis folgt eine Vorlage im Jahr 2026.

2. Sachstand

Die Gebühren für Leistungen der Stadt als Baurechtsbehörde wurden zuletzt im Jahr 2018 geändert.

Die Neukalkulation hat insbesondere ergeben, dass die Baugenehmigungsgebühren um jeweils 1 Promille angehoben werden sollen, wie sie in den Vergleichsstädten Reutlingen und Esslingen bereits erhoben werden. Damit würden die Gebühren zur Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach § 58 LBO von 6 auf 7 v. Tsd. der Baukosten erhöht. Die Gebühren im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren würden von 4 auf 5 v. Tsd. der Baukosten steigen.

Die Ausstellung eines Gastspielprüfbuchs wurde neu aufgenommen ebenso wie Gebührentatbestände für neue Leistungen der Baurechtsbehörde, die durch verschiedene Rechtsänderungen hinzugekommen sind. Diese beziehen sich insbesondere auf die Einführung der Zweckentfremdungssatzung und des Klimawandelanpassungsgesetzes sowie den Anforderungen aus den energetischen Vorschriften.

Gleichfalls neu aufgeführt sind Gebühren für die Beantwortung von Anfragen z.B. von Gutachtern zur Wertermittlung von Gebäuden und Grundstücken.

Durch die Digitalisierung benötigt auch der Punkt 2.20, Herausgabe von Akten, eine Anpassung, da viele Dokumente digital übermittelt werden, hierfür aber bislang keine Gebühr vorgesehen ist.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Gebührenänderung gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

4. Lösungsvarianten

Die Gebührenänderung wird nicht beschlossen.

5. Klimarelevanz

Keine

